OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651536/4/SCH/KA

Datum:
Linz, 4. November 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Schön über den Vorlageantrag des Herrn G H., vertreten durch Herrn RA Dr. H B, gegen die Beschwerdevorentscheidung der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 19.8.2019, BHROVerk-2019-237692/12-Rev, wegen der Aufforderung, einen Befund eines Facharztes für Psychiatrie vorzulegen,

zu Recht:

I. Der Vorlageantrag wird abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.
1. Die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach hat mit Bescheid vom 28.6.2019, BHROVerk-2019-237692/7-Ko, Herrn G H gemäß § 24 Abs. 1 und 4 FSG aufgefordert, sich innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Bescheides amtsärztlich untersuchen zu lassen und die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde beizubringen.

Gegen diesen Bescheid hat der Beschwerdeführer (Bf) rechtzeitig Beschwerde erhoben. Hier verweist der rechtsfreundlich vertretene Bf darauf, dass sein Fall offenkundig mit einem anderen Vorfall verwechselt worden sei. Dieser - zutreffende – Umstand ist der Behörde in der Folge auch aufgefallen und hat sie dies zum Anlass genommen, die oa Beschwerdevorentscheidung vom 19.8.2019 zu treffen.

Im Spruch dieses Bescheides heißt es:

„I.
Ihrer Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid ersatzlos behoben.
Rechtsgrundlagen:
§ 24 Abs. 1 und 4 Führerscheingesetz - FSG BGBl. I Nr. 120/1997 i.d.g.F.
§ 14 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz - VwGVG BGBl I Nr. 33/2013 i.d.g.F.
II.
Sie werden aufgefordert, innerhalb von 8 Wochen nach Zustellung dieser Beschwerdevorentscheidung, einen Befund eines Facharztes für Psychiatrie vorzulegen.
Rechtsgrundlage:
§ 24 Abs 4 Führerscheingesetz - FSG BGBl. I Nr. 120/1997 i.d.g.F.“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Spruchpunkt I. des Bescheides ist in Rechtskraft erwachsen, zumal sich der rechtzeitig eingebrachte Vorlageantrag ausdrücklich auf Spruchpunkt II. bezieht.

2. Die belangte Behörde hat den Vorlageantrag samt Verfahrensakt dem LVwG Oö. zur Entscheidung vorgelegt. Dieses hatte gemäß § 2 iVm § 15 Abs. 1 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter zu entscheiden.
Am 25.10.2019 ist eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt worden, an der der Bf, sein Rechtsvertreter, eine Vertreterin er belangten Behörde (per Videokonferenz) und eine Zeugin teilgenommen haben.

3. Unbestritten ist, dass häusliche Vorkommnisse beim Bf am 19.4.2019 in seinem Wohnhaus zu einem Polizeieinsatz geführt hatten. In dem hierüber angefertigten Bericht der PI Lembach heißt es, dass gegen den Rechtsmittelwerber ein

Betretungsverbot ausgesprochen wurde. Der Vorfall wird in dem Bericht zusammenfassend wie folgt dargestellt:

Die Gattin des Bf habe die Polizei herbeigerufen, da der Obgenannte bei Alkoholisierung äußerst unberechenbar sei. Es sei schon zu nicht angezeigten Handgreiflichkeiten gekommen. Am Vorfallstag hatte er mit toten Forellen, die sein Sohn gefangen habe, nach seiner Gattin geworfen. Anschließend sei es zu einem Handgemenge zwischen ihr und dem Rechtsmittelwerber gekommen. Von der Gattin und den Kindern erhielten die einschreitenden Polizeibeamten auch noch die Information, dass der Gatte bzw Vater schon seit Jahren trinke. Es werde immer schlimmer, inzwischen trinke er jeden Tag zu viel Alkohol. Deshalb sei es auch immer wieder zu Streitereien gekommen, die Kinder hätten den Vater zudem gefürchtet. Auch den einschreitenden Polizeibeamten gegenüber verhielt sich der Genannte – offenkundig wiederum alkoholisiert – sehr aggressiv, später konnten die Beamten die Situation entschärfen.

Der Bf hat sich über Aufforderung einer amtsärztlichen Untersuchung bei der belangten Behörde unterzogen, wobei der Amtsarzt die Vorlage eines Gutachtens über die Untersuchung von Haaren auf ETG verlangt. Dem ist der Bf auch nachgekommen, laut Gutachten vom 19.6.2019 des Forensisch-Toxikologischen Labors „FTC“ wurde bei ihm eine Ehylglucuronidkonzentration in der Höhe von 63 pg/mg festgestellt. Der vorliegende Befund spricht laut Gutachten für übermäßigen Alkoholkonsum im Beobachtungszeitraum. Dieser Aussage hat sich der Amtsarzt ganz offenkundig angeschlossen und einen entsprechenden Vermerk auf dem Gutachten angebracht, wo er übermäßigen Alkoholkonsum konstatierte. Weiters vermerkte er, dass eine psychiatrische Begutachtung erforderlich sei.

Gestützt auf das FTC-Gutachten und die amtsärztliche Aussage hat die belangte Behörde eine fachärztlich-psychiatrische Begutachtung des Bf angeordnet.

4. In rechtlicher Hinsicht ergibt sich hieraus Folgendes:

Gemäß § 24 Abs.4 FSG ist, wenn Bedenken bestehen, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung beim Inhaber einer Lenkberechtigung noch gegeben sind, ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen. Der Betroffene hat die zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen.

Gemäß § 14 Abs.1 FSG-GV haben Personen, bei denen der Verdacht einer Alkohol-, Suchtmittel- oder Arzneimittelabhängigkeit besteht, eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen. Abs. 5 sieht dies vor für Abhängigkeit oder gehäuften Missbrauch in der Vergangenheit.

Diese Bestimmung kann nur so verstanden werden, dass der Inhaber einer Lenkberechtigung die notwendigen fachärztlichen Stellungnahmen vor Erstellung des amtsärztlichen Gutachtens zu erbringen hat, da ansonsten diese Anordnung keinen Sinn ergeben würde. Bei der Behörde ist der nachvollziehbare Verdacht entstanden, dass beim Rechtsmittelwerber gehäufter Alkoholmissbrauch vorliegt. Die bei der Amtshandlung von den Familienangehörigen gemachten Angaben und der Eindruck vom Bf in der Situation laut Anzeige stützen diesen Verdacht und dazu kommt noch, dass der Bf eine Haaranalyse mit einer Ethylglucuronidkonzentration von 63 pg/ng vorgelegt hat, welcher Wert (zwischen 50 und 70 pg/ng) auf einen hohen Alkoholkonsum hinweist. Hier ist zu beurteilen, ob die gesundheitliche Eignung noch vorliegt oder nicht.

Das amtsärztlicherseits hiefür eine fachärztlich-psychiatrische Stellungnahme erforderlich ist, liegt auf der Hand.

§ 14 Abs. 1 und Abs. 5 FSG-GV ordnet eine solche Vorgangsweise im Übrigen wie oben dargelegt auch ausdrücklich an.

Das LVwG Oö. hält die behördliche Anordnung in diese Richtung auch nicht für zu unbestimmt, um dieser entsprechen zu können. Es geht aus dem Kontext des Bescheides eindeutig hervor, dass die Anordnung gemäß § 24 Abs. 4 FSG erfolgte, also eine führerscheinrechtliche Grundlage hat. Der Rahmen der fachärztlichen Begutachtung im Zusammenhang mit dieser Anordnung ist für den Rechtsmittelwerber und auch für den Facharzt leicht erschließbar.

Auch geht der Einwand ins Leere, dass der Bf bislang noch nicht nachteilig im Straßenverkehr im Zusammenhang mit Alkoholkonsum aufgefallen ist. Die obzitierten Gesetzes- bzw Verordnungsstellen sind ja gerade darauf ausgerichtet, solche Vorkommnisse nach Möglichkeit von vornherein zu verhindern.

Die vom Bf und seiner Gattin bei der oa Verhandlung vor dem LVwG Oö. behauptete Alkoholabstinenz des Bf seit dem Vorfall vom April 2019 mag zutreffen oder auch nicht. Dieser Einwand reicht jedenfalls nicht dafür aus, den aufgrund der Vorkommnisse und der Haaranalyse entstandenen Verdacht eines gehäuften Alkoholmissbrauchs zumindest in der Vergangenheit auszuräumen (vgl. dazu VwGH 25.5.2004, 2003/11/0310).

Dem Vorlageantrag konnte daher kein Erfolg beschieden sein.

Zu II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des

Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön